

Allgemeine Einkaufsbedingungen TOP MINERAL AG (1|2)

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns als Käuferin geschlossenen Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

1. Vertragsabschluß

- 1.1 Unsere Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung frei widerruflich. Ist in unserer Bestellung ein Preis oder eine Lieferzeit nicht angegeben und setzt der Lieferant sie in seiner Auftragsbestätigung ein, so kommt eine bindende Vereinbarung erst zustande, wenn wir nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung unsere Bestellung widerrufen.
- 1.2 Für alle Bauleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (sia).

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Alle Preise verstehen sich inklusive Zoll, Verpackung, Versicherung und Transport. Hinzu kommt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 2.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen während der Laufzeit von Verträgen sind ausgeschlossen; dies gilt auch bei Rahmen-, Abruf- und Daueraufträgen.
- 2.3 Wir bezahlen Rechnungen nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 2.4 Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

3. Liefertermine

- 3.1 Der Lieferzeitpunkt richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind stets bindend. Innerhalb der Lieferfrist muß die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Bestellung.
- 3.2 Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin ganz oder teilweise nicht einhalten, so hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten.
- 3.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs 2% des vereinbarten Preises der gesamten Lieferung zu verlangen, höchstens jedoch 10%. Einen darüber hinausgehenden weiteren Schäden müssen wir nachweisen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 3.4 Vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

4. Versand, Gefahrübergang

- 4.1 Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von uns zu tragen, so hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen. Für Mehrkosten und andere Nachteile kommt der Lieferant auf.
- 4.2 Lieferort ist die von uns im Einzelfall angegebene Empfangsstelle. Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung der Ware am Lieferort auf uns über. Können wir eine Lieferung infolge von Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe oder infolge höherer Gewalt nicht annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und die Ware uns am Lieferort zur Verfügung steht. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TOP MINERAL AG (2|2)

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand fehlerfrei ist und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist sowie dem neuesten Stand der Technik, insbesondere den einschlägigen Vorschriften, Normen und Richtlinien, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den üblichen technischen Normen (z.B. DIN, VDE) entspricht.
- 5.2 Weist ein geliefertes Produkt nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist es aus anderen Gründen mangelhaft, können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zwischen Ersatzlieferung, Nachbesserung und Herabsetzung des Kaufpreises wählen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung hat der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 5.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Erkennbarkeit des Mangels, spätestens jedoch 3 Jahre nach Entgegennahme der Ware bzw. Abnahme der Leistung. Bei Bauleistungen und Sachen, die entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung in Bauwerke eingebaut wurden und dort Baumängel verursacht haben, beträgt die Frist 5 Jahre und beginnt mit Entgegennahme der Ware bzw. Abnahme der Leistung. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.
- 5.4 Unabhängig von den vertraglichen Gewährleistungsansprüchen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Fehler der von ihm ausgeführten Leistungen oder gelieferten Waren zurückzuführen sind, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.
- 5.5 Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde. In diesen Fällen hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern. Der Lieferant ist verpflichtet, dieses Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.
- 5.6 Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

6. Sonstige Pflichten des Lieferanten

- 6.1 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 6.2 Auf Lieferscheinen und Rechnungen sowie in jeglicher Korrespondenz müssen stets unsere Auftragsnummern und Bestellzeichen vollständig angegeben sein.

7. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 7.1 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird durch unseren Sitz bestimmt. Wir sind daneben berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 7.2 Erfüllungsort für Lieferungen ist unser Sitz.
- 7.3 Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.
- 7.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung, soweit sie keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.